



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Christine Kamm, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Kerstin Celina, Ulrich Leiner, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Gleichbehandlung von Flüchtlingen in der Ausbildung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die durch den Übergang in den SGB II- bzw. SGB XII-Bezug entstehende Förderungslücke kurzfristig geschlossen wird. Flüchtlingen, Asylbewerberinnen und Asylbewerbern in Ausbildung muss durch den gleichberechtigten Zugang zu BAföG oder Leistungen nach dem SGB III die Aufnahme oder Fortsetzung ihrer Ausbildung möglich sein. Bis dahin soll die Landesregierung zur Vermeidung von Härtefällen für die Betroffenen, weiterhin kurzfristige Lösungen im Einzelfall finden.

Begründung:

Es ist zu begrüßen, dass Flüchtlinge, die ein Aufenthaltserlaubnis besitzen, seit dem 1. März 2015 aus dem Asylbewerberleistungsgesetz-Bezug herausgenommen werden und nunmehr Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) oder Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) erhalten. Für Geduldete und Flüchtlinge, deren Aufenthalt aus humanitären Gründen gestattet ist, führt dieser Umstand jedoch dazu, dass sie eine begonnene Ausbildung aus finanziellen Gründen möglicherweise nicht fortsetzen können. Das Absolvieren einer Ausbildung und der gleichzeitige Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz waren gesetzlich vereinbar. Das Absolvieren einer Ausbildung, die im Rahmen des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) oder der §§ 51, 57 und 58 des Sozialgesetzbuchs Drittes Buch dem Grunde nach förderungsfähig ist, und ein gleichzeitiger Leistungsbezug nach dem SGB II oder dem SGB XII ist jedoch ausgeschlossen. Nach dem BAföG werden Geduldete und Flüchtlinge mit einer Aufenthaltsgestattung aus humanitären Gründen von BAföG Leistungen für mindestens vier Jahre ausgeschlossen. Zwar tritt im Herbst 2016 eine BAföG-Novelle in Kraft, mit der die Voraufenthaltszeiten von vier Jahren auf 15 Monate verkürzt werden, bis dahin können aber viele jugendliche Flüchtlinge ihre Ausbildung nicht fortsetzen, andere erst gar keine Ausbildung beginnen. Diese vorübergehende Förderungslücke muss geschlossen werden, damit den jungen Flüchtlingen die Integration in den Arbeitsmarkt über das Absolvieren einer Ausbildung möglich ist.